



Neue Mitglieder in der Bezirksstelle Straubing

Straubing hat guten Zuspruch bei ihren Mitgliedern.
Diskussion über die Zukunft von Schießen zur Belustigung auf Volksfesten

Für den 1. Vorsitzenden Andreas Pfeffer war es eine große Freude, in diesem Jahr den Landesgeschäftsführer Jürgen Wild begrüßen zu können. Erst vor kurzem waren die Vertreter von Straubing anlässlich der Landesdelegiertentagung in Erlangen bei dem Landesgeschäftsführer Wild, der auch 2. Vorsitzender der Bezirksstelle Erlangen ist, zu Gast. Wild berichtete von der Landesdelegiertentagung, die für die Delegierten eine rundum gelungene Veranstaltung mit Fachtagungen, Konferenz und Rahmenprogrammen war. Bei der Großkundgebung musste etwas improvisiert werden, denn kurz vor der Veranstaltung wurde mitgeteilt, dass der designierte Ministerpräsident Dr. Markus Söder wegen den Gesprächen in Berlin die terminliche Vertretung von Ministerpräsidenten Horst Seehofer und auch von Landtagsfraktionsvorsitzenden Thomas Kreuzer übernehmen musste. In Absprache mit BLV-Präsidenten Wenzel Bradac wurde deshalb die Rednerliste für die Großkundgebung komplett auf die Bedürfnisse von Staatsminister Dr. Söder umgestellt.

Etwas überrascht war Pfeffer von der Veröffentlichung von Foodwatch. Hatte man doch erreicht, dass derzeit keine Hygieneampelresultate (die rechtlich auch nicht zulässig ist) veröffentlicht werden, präsentierte Foodwatch Kontrollresultate mit kompletten Firmendaten und Beanstandungen auf ihrer Internetseite. Aufgrund eines bereits mit der DEHOGA stattgefundenen Gesprächs, werden hier nun Wege gesucht, auch diese Art von Veröffentlichung für die Zukunft zu verhindern.

Großer Erfolg war die zwei das Reisegewerbe betreffenden, wichtigen Änderungen im Sonn- und Feiertagsfahrverbot. Hier konnte erreicht werden, dass die Schaustellerfahrzeuge und nun auch die

Marktfahrzeuge explizit aufgeführt werden. Aber wo Sonne ist, ist auch Schatten. Die Vollzugsorgane legen nun ihr Augenmerk auf die Formulierung „Fahrzeuge bei denen die Ladung zum Inventar des Fahrzeuges gehören“. Deshalb dürften im Moment nur Mittelbauwagen oder z.B. Verlosungswagen an Sonn- und Feiertagen fahren. Alle anderen, wie z.B. Packwagen, würden eine Ausnahmegenehmigung für erforderliche Fahrten erhalten. Hier bleibt der BLV weiterhin am Ball, damit auch alle anderen zum Betriebsinventar gehörenden Fahrzeuge in die Ausnahme, z. B. über eine Verwaltungsvorschrift, fallen werden.

Im letzten Jahr konnte die Bezirksstelle Straubing den Ersthelferlehrgang und den für Lehrgang für Brandschutzhelfer organisieren. Diese beiden Kurse waren sehr gut besucht und waren für die Mitglieder eine gute Veranstaltung. Der Ersthelferlehrgang bewies, dass es, wenn es auch nur geringfügige Änderung in der Anwendung der „Ersten Hilfe“ gegeben hat, eine Auffrischung des Wissens nur zum Vorteil sein kann. Auch beim Brandschutzhelfer konnte beobachtet werden, wie anfänglich, beim Einsatz eines Feuerlöschers, Hemmungen vorhanden waren. Diese Hemmungen bauten sich während der Ausbildung immer mehr ab und beim praktischen Einsatz merkte man keinem Lehrgangsteilnehmer mehr ein Zögern an.

Ein weiteres Thema mit längerem Diskussionsbedarf war die Zukunft von Schießen zur Belustigung. Isabell Richter hatte mitgeteilt, dass es mittlerweile immer schwieriger wird, Gewehre reparieren zu lassen. Dieses wurde zum Anlass genommen, dass der Fachberater für Ausspielung und Schießen im BSM, Jürgen Wild, Kontakt mit der Firma Anschütz aufnahm. Hier wurde schriftlich bestätigt, dass nur

noch sehr wenige Ersatzteile auf Lager liegen. Ersatzteile werden deshalb nicht mehr versendet, sondern es müssen die Gewehre eingesendet werden. Ob dann eine Reparatur möglich ist, bleibt dahin gestellt. Eine Neuauflage für Gewehre zum Schießen zur Belustigung wird nicht in Aussicht gestellt. Frau Richter versuchte auch bei anderen Herstellern Informationen zu bekommen, inwieweit hier neue Gewehre hergestellt werden könnten. Bisher kam es auch hier zu keinen positiven Auskünften.

Nachdem es für die Straubinger Veranstaltung nicht mehr finanzierbar ist, einen Festzugswagen zu leihen, hat man sich entschlossen einen Eigenen zu bauen. Der Wagen selbst steht nun zur Verfügung und es kann mit dem Aufbau begonnen werden. Richter hat bereits Kontakte mit Sponsoren aufgenommen, die sich am Aufbau beteiligen wollen.

Besondere Freude bereitete Pfeffer, dass er Josef Krug, Claudia Krug, Nico Krug und Mathias Feigl als neue Mitglieder in der Bezirksstelle Straubing begrüßen konnte.

Neuwahlen

Die Vorstandschaft wurde einstimmig in ihrem Amt bestätigt.

1. Vorsitzender Andreas Pfeffer
2. Vorsitzender Patrick Zinnecker
Kassiererin Isabell Richter
Schriftführer Roman Pfeffer

Text: BLV-Pressestelle: JW ■

Das Aus für Schießen zur Belustigung?

Verlieren Volksfeste eine weitere Attraktion? Kein Ersatzteilverkauf mehr für Gewehre zum Schießen zur Belustigung – Auch keine neuen Produkte mehr in Aussicht

Auf Anregung aus Straubing hat sich BSM-Fachberater für Ausspielung und Schießen, Jürgen Wild, mit einigen Kollegen zu diesem Thema auseinandergesetzt. Überrascht war er von der Reaktion der Kollegen, da keiner anscheinend das Problem, dass die Gewehre von Schießbuden nicht mehr repariert bzw. dass Ersatzteile nur noch schwer oder gar nicht mehr zu bekommen sind, hatte.

Mittlerweile sieht es jetzt anders aus.

Die Firma Anschütz teilte in einem Schreiben mit, dass es tatsächlich zum einen keine Ersatzteile mehr gibt, zum anderen ist es aber so, dass noch einige, wenige Ersatzteile bei Anschütz vorrätig sind. Diese Ersatzteile werden aber nicht mehr verkauft. Die jetzt



noch vorhandenen Teile werden im Haus gehalten, um möglichst lange, noch an einer zentralen Stelle, Reparaturen vornehmen zu können. Von vielen kritischen Teilen sind, laut Auskunft der Firma Anschütz, nur noch ca. 100 Stück, bei manchen nur noch unter 50 und in seltenen Fällen auch nur noch 5, wie im Beispiel der Kolbenkopfschraube vollständig mit Röhrchen, vorhanden. Laut Erfahrung von Betreiber der Schießbuden ist gerade diese Kolbenkopfschraube aber sehr anfällig.

Die Firma Anschütz kann also Reparaturen noch durchführen, aber:

- leider nur noch bei sich im Haus
- nur unter Vorbehalt, da wie gesagt zum Beispiel gerade bei der Kolbenkopfschraube nur noch sehr wenige vorhanden sind
- an Kosten sei zwischen 150 Euro bis 250 Euro zu rechnen
- durch den Teilemangel können manche Sachen nicht mehr getauscht werden, die Anschütz für

einen hohen Qualitätsstandard gerne wechseln würde. Deswegen wird es vorkommen, dass die Reparatur, mit zum Beispiel schon vorher überdrehten Systembefestigungsschrauben, wieder ausgeliefert wird. Und so wird es mit der Zeit immer mehr vorkommen dass Teile im Gewehr verbleiben, bei denen ein Wechsel nötig wäre, aber gerade noch funktionieren

- sollte sich während der Reparatur herausstellen, dass ein System nicht mehr zu retten ist, sendet Anschütz dies auf Wunsch gerne als schon zerlegten Ersatzteilträger, ohne Reparaturkosten aber gegen Erstattung der Portokosten, zurück
- auch könnte aus zwei eingesandten Systemen ein gemacht werden.

Anschütz teilte weiterhin mit, dass keine Neuanfertigung von Ersatzteilen mehr erfolgen wird. Die am meisten benötigten Teile sind dabei am kompliziertesten zu fertigen. Die Vorrichtungen dieser Teile wurden damals bis zum Verschleißende gefahren, was bedeutet dass für eine Neuauflage neue Vorrichtungen

gefertigt werden müssten. Das rechnet sich leider in keinsten Weise für die Firma Anschütz.

Ein Lichtblick war als BSM-Vizepräsident Pfeffer und einige Sicherheitsfirmen (von der IWA OutdoorClassics) die Nachricht mitbrachten, dass DIANA ein neues Oktoberfestgewehr auf dem Markt gebracht hat. Für Wild war der Preis als erstes verdächtig, da es nur 190 Euro kosten soll. Pfeffer nahm deshalb Kontakt mit DIANA auf und musste feststellen, dass hier eine ähnliche Situation wie bei Anschütz vorliegt. Das neue Gewehr mit dem Namen Oktoberfest ist in keinsten Weise für einen Einsatz in Schießgeschäften zu Belustigung einzusetzen. Es wird keine Garantie bei einer eventuell über den Privatgebrauch hinausgehenden Beanspruchung gegeben. Auch möchte DIANA den Kontakt zu einzelnen Schaustellern vermeiden und den Verkauf von diesem Gewehr an Schausteller, für die gewerbliche Nutzung, unterbinden.

BLV-Pressestelle: JW ■



**Bayerischer Landesverband
der Marktkaufleute
und der Schausteller e.V.**



Gollierstraße 7
80339 München
Telefon 089-54 07 28 67
Fax 089-54 07 28 66
Internet: www.blvonline.de
E-Mail: blv-leitung@gmx.de

Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Diese sind sowohl auf EU-Ebene wie auch durch nationale Gesetzgebung geregelt, Fahrzeuge und Kombinationen ab 3,5 Tonnen unter anderem in der EU-VO 561/2006, zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen in der Fahrpersonalverordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen werden in der Regel durch Verwaltungsvorschriften der Ministerien konkretisiert. Adressaten sind die für den Vollzug nachgeordneten Behörden. Darüber hinaus informieren sie in Form von Hinweisen, wie die nachstehenden:

„Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr, abgestimmt zwischen den obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Verordnung (EU) Nr. 165/2014, Fahrpersonalgesetz (FPersG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV))“

Auszüge aus der Broschüre zu den Ausnahmen, Stand November 2015:

2 Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 bzw. (EU) Nr. 165/2014

2.1.2 Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen („Handwerkerregelung“), (Art. 3 Buchst. aa VO (EG) Nr. 561/2006

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Die Begriffe Material und Ausrüstung sind weit auszulegen. Es muss sich dabei nicht um Werkzeuge und Arbeitsmittel handeln, sondern auch die für die durchzuführenden Arbeiten notwendigen Gegenstände wie beispielsweise Baustoffe oder Kabel gehören dazu

Material, Ausrüstungen oder Maschinen

In Betracht kommt also eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör.

(Standort des Unternehmens, Umkreis sowie Haupttätigkeit des Fahrers siehe Abschnitte 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3)

Standort des Unternehmens

Als Standort des Unternehmens gelten alle Betriebsstätten i.S.d. §12 AO. Danach ist eine Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen (§ 12 AO in der Fassung vom 1.10.2002)
9. länger als sechs Monate dauern.

Ein öffentlicher oder privater Parkplatz, der temporär für den Einsatz von Fahrzeugen genutzt wird, stellt keinen Standort des Unternehmens dar. Für die Berechnung des Umkreises von diesem Ort wird die politische Gemeindegrenze zugrunde gelegt. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist zu beachten, dass in anderen EU-Staaten meist der Betriebsitz selbst oder die in den Fahrzeugpapieren angegebene Anschrift für die Berechnung des Umkreises zugrunde gelegt wird.

6.2.2 Umkreis / Überschreiten des Umkreises

Hinsichtlich der Ausnahmetatbestände, die einem bestimmten räumlichen Geltungsbereich (100 km bzw. 250 km) unterliegen, gelten die Sozialvorschriften vollumfänglich, sobald der vorgeschriebene räumliche Geltungsbereich überschritten wird. Die Sozialvorschriften sind ebenso einzuhalten, sobald eine Fahrt angetreten wird, bei der die Voraussetzungen des betreffenden Ausnahmetatbestandes fehlen. Es sind die vorgeschriebenen Nachweise über Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

6.2.3 Haupttätigkeit des Fahrers

Der Betrieb des Fahrzeugs darf im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich Hilfstätigkeit sein. Ist das Fahren die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so unterliegt der Fahrer den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommt auch die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.

Verkaufswagen, (Art. 3 Buchst. aa VO (EG) Nr. 561/2006)

Fahrzeuge, mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, in einem Umkreis von 100 km genutzt werden und das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist zu beachten, dass in anderen EU-Staaten eine abweichende Auslegung möglich ist.

Öffentlicher Markt

Nach §§ 66 bis 68 GewO ist unter Markt ein „Großmarkt“, „Wochenmarkt“ sowie „Spezialmarkt und Jahrmarkt“ zu verstehen (Legaldefinition).